Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
9. Stück vom Jahre 1915.

Inhalt: Nr. 28. Verordnung, weitere Bestimmungen zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und die Hinausschiebung von Wahlen beim Bergbau betr. S. 163.

Nr. 28. Verordnung,

weitere Bestimmungen zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und die Hinausschiebung von Wahlen beim Bergbau betreffend;

vom 1. April 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Knappschafts-Krankenkassen vom 10. August 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 372) gelten auch für Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Im Sinne dieser Vorschriften stehen den dem Deutschen Reiche geleisteten Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten diejenigen gleich, welche der österreichisch-ungarischen Monarchie geleistet werden.

§ 2. (1) Die Vorschrift des § 3 der Verordnung zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Knappschafts-Krankenkassen vom 10. August 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 372) gilt auch für diejenigen, welche zur Zeit ihres Eintritts in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste für das Reich oder die österreichisch-ungarische Monarchie zwar gemäß § 65 des Knappschaftsgesetzes vom 17. Juni 1914 (G.- u.